

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

181 (5.7.1900) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 181 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 5. Juli 1900.

Badischer Landtag.

18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Montag, den 2. Juli 1900.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vicepräsidenten Freiherrn Franz von Bodman.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerrichter Geh. Rath Glöckner und Ministerialrath Tröger.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr eröffnet.

Der Erste Vicepräsident begrüßte zunächst im Namen des Hohen Hauses das neu ernannte Mitglied Herr Prälaten D. Helbing und nahm ihm den verfassungsmäßigen Eid ab.

Hierauf wurden folgende neue Einkünfte zur Kenntnis des Hohen Hauses gebracht:

Entschuldigung des Herrn Frhrn. v. Berckheim für heutige Sitzung.

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Annahme des Gesetzentwurfs, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend;
2. die unveränderte Annahme des von der Zweiten Kammer eingebrachten Gesetzesentwurfs, die Änderungen einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betreffend;
3. die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, die Vermögenssteuer, vielmehr des Gesetzentwurfs, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend;
4. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Nördthalbahn) betreffend;
5. die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Aenderung des Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend;
6. die Annahme des Gesetzentwurfs, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz) betreffend;
7. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Aufhebung des Pfastergeldes und die Ausschreibung von Landstraßen betreffend;
8. die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Aenderung des Vergesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend;
9. die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend;
10. den Beschluß zu dem in der zweiten Kammer eingebrachten Antrag wegen authentischer Erklärung des § 5 des Beamtensteuergesetzes betreffend;
11. die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung;
12. die Annahme des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend;
13. den Beschluß des Nachtrags zum Budget für 1900/1901, Hauptabteilung III, Ausgabe Titel IX B § 7 — Universitätsbibliothek Heidelberg — betreffend.

Sekretär Frhr. v. Rüdiger verliest folgende, neu eingebrachten Petitionen:

- Eingekommen ist:
- eine Petition der Gemeinde Hohenthengen, Jestetten, Bottenstein und mehrerer anderer Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut um Genehmigung zur Erstellung einer Eisenbahn betreffend;
 - eine Petition der Rathschreiber Badens, Vornahme der Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes betreffend.

Von einer geschäftlichen Behandlung derselben wurde im Hinblick auf den bevorstehenden Schluß des Landtags abgesehen.

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten:

I.

Namens der Budgetkommission erstattete Frhr. von Glöckner Bericht über den Gesetzentwurf, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.

Der Berichterstatter gibt einleitend einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der badischen Steuerreform, die dank dem Gesetze des Herrn Finanzministers einen erfreulichen Verlauf genommen habe.

Das jetzt vorliegende Ergebnis dieser Reformarbeit sei, daß die Steuerkapitalien mehr nach Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse herangezogen wurden. So würde die Bildung der Waldsteuerkapitalien durch Vervielfachung des Ertrags mit 25, das Steuerkapital des Kapitalvermögens durch Vervielfachung der Rente mit 25 gewonnen, die gewerblichen Steuerkapitalien seien nach einer progressiven Skala zu bilden. Das Prinzip, daß die Steuerkapitalien den Kauf-

werten zu entsprechen haben, gelte nur bei dem Grundbesitz — abgesehen vom Walde — und bei Gebäuden. Der Schuldabzug sollte nach den Grundzügen der Denkschrift der Regierung über die Steuerreform von dem Vermögenssteuerwert eines Steuerpflichtigen nach dem Kapitalwert seiner Schulden in vollem Betrage sich vollziehen; der § 7 des Vermögenssteuergesetzentwurfs begrenze dieses Recht dahin, daß der Abzug der Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte nicht übersteigen dürfe. Sodann seien vom Steuerpflichtigen nicht die Beträge seiner Kapitalschulden selbst, sondern die zu entrichtenden Schuldzinsen anzugeben, aus denen alsdann durch Vervielfachung mit 20 der abzugsfähige Schuldbetrag gebildet werde. Dieses Verfahren habe seine Begründung in der Erwägung, daß die Leistungsfähigkeit des Verschuldeten mehr durch die Höhe der zu entrichtenden Schuldzinsen, als durch die Höhe der geschuldeten Kapitalbeträge beeinträchtigt werde.

Die Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse wäre für ein reines Ertragssteuersystem eine gute Grundlage; wenn aber, wie in dem Vermögenssteuergesetzentwurf vorgeschlagen werde, die Steuerkapitalien bald nach Kaufwerten, bald nach dem Ertrage zu konstruieren seien und trotzdem der gleiche Steuerfuß bei allen Vermögensarten gelten solle, so müsse ein derartiges gemischtes System zu Härten und bedenklichen Ungerechtigkeiten führen. Redner erläuterte dies an einem Beispiel. Das im Vermögenssteuergesetzentwurf enthaltene System erscheine der Kommission nicht unbedenklich, doch sei sie nicht vor die Frage gestellt, ob diesem Entwurfe die Zustimmung zu erteilen sei. Zur Verhandlung stünde vielmehr nur ein Teilgesetz, das die neue Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zum Gegenstand habe. Die Erlassung eines derartigen Teilgesetzes sei nach Ansicht der Kommission unbedenklich, aber dies nur dann, wenn es unpräjudizial für die Gestaltung des künftigen Hauptgesetzes abgefaßt werde. Ein künftiger Landtag dürfe durch ein derartiges Teilgesetz in keiner Weise gebunden werden und müsse freie Hand behalten, auf Grund des gewonnenen Zahlenmaterials sich für das eine oder andere Steuersystem, für die Vermögens- oder die Ertragssteuer zu entscheiden.

Die Kommission glaube die letztere Möglichkeit offen halten zu müssen. Nur zwei Punkte seien es, die mit einigem Rechte gegen die Ertragssteuer angeführt würden.

Zunächst table man an ihnen, daß sie an und für sich kein der Entwicklung der Wertverhältnisse entsprechendes, natürliches Wachstum besäßen und sodann, daß bei ihnen der Schuldenabzug erschwert sei. Dem ersteren Mangel könne durch eine Revision der Kataster für die nächsten Jahre abgeholfen werden und es stehe nichts im Wege, eine Bestimmung über regelmäßig wiederkehrende Neueinschätzungen in größeren Städten aufzunehmen. Den Schuldenabzug anlangend, sei zuzugeben, daß ein solcher bei dem System einer Vermögenssteuer einfacher durchzuführen sei; eine Unmöglichkeit für ihn liege aber auch bei Ertragssteuern nicht vor. Es handle sich um keine prinzipielle, sondern nur um eine steuertechnische Frage, die sich lösen ließe und deren technische Schwierigkeiten keinen zwingenden Grund für den Uebergang zu einem neuen Steuersystem abgeben könne. Nach den Ausführungen des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer würden die Ergebnisse der Einschätzung nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs für eine Ertragssteuer nicht anwendbar sein, weil die Einschätzung zum Zwecke einer Vermögenssteuer nach anderen Grundzügen als zum Zwecke einer Ertragssteuer, nämlich nach Kaufwerten der jüngsten Zeit zu geschehen habe. Theoretisch sei dies zuzugeben, praktisch für den vorliegenden Fall nicht, denn das Prinzip der Einschätzung nach Kaufwerten sei schon im Entwurfe und durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer durchbrochen und dem Ertragssteuersystem näher gebracht, wie er bereits ausgeführt habe.

Die Kommission könne die Annahme des Teilgesetzes nur dann empfehlen, wenn jedes Präjudiz auf die Gestaltung des künftigen Hauptgesetzes aus ihr entfernt werde und beantrage deshalb schon in der Ueberschrift des Gesetzes die Worte zur Vermögenssteuer zu streichen und dann entsprechend dem § 1 folgende Fassung zu geben.

§ 1.

Zum Zwecke einer Reform der direkten Steuern sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigentum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

Ferner werde beantragt:

in § 5 Absatz 1 zu setzen „Besteuerung“ anstatt Vermögensbesteuerung;

in § 5 Absatz 3 zu setzen „Steuerwert“ anstatt Vermögenssteuerwert;

in § 11, § 14 Absatz 4 und § 19, § 24 Absatz 2 zu setzen „Steuerwert“ anstatt Vermögenssteuerwert;

in § 24 Absatz 1 zu setzen „Steuer“ statt Vermögenssteuer.

Hierauf wurde die allgemeine Diskussion eröffnet.

Finanzminister Dr. Buchenberger ist den Ausführungen des Herrn Berichterstatters mit Aufmerksamkeit gefolgt und dankt ihm für die im allgemeinen freundliche Beurteilung, die unser Reformwerk gefunden, insbesondere also dafür, daß er für die Zustimmung zu dem jetzt der Verabschiedung harrenden Gesetzentwurf sich ausgesprochen hat. Nicht das selbe Maß von Genugthuung könne er natürlich darüber empfinden, daß der Herr Berichterstatter den Endzielen der Reform, wie sie in dem ursprünglichen an die Kammern gelangten Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht worden sind — etwas skeptisch gegenübersteht. Es ist zwar von Seiten der Kommission, wie auch von Seiten des Herrn Berichterstatters, dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber, der die Neufassung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude auf der Basis der Verkehrs- oder Vermögenswerte vorsteht, ein Widerspruch nicht entgegengesetzt worden. Dagegen wird die Meinung vertreten, daß man auf der Grundlage dieser neuen Katastrierungsmethode nicht notwendig zur Zusammenfassung der neu festgestellten Vermögenssteuerwerte zu einem einheitlichen Vermögenswert, also nicht notwendig zum System der Vermögenssteuer, zu gelangen brauche, und daß insbesondere auch die Frage des Schuldenabzugs nicht mit unbedingter Nothwendigkeit diese Lösung im Sinne der Herbeiführung einer Vermögenssteuer bedingt. Der Herr Berichterstatter hat dabei in seinen heutigen Ausführungen zur Stütze seiner Auffassung darauf hingewiesen, daß wir selber in der Durchführung des Vermögenssteuergesetzes nicht ganz konsequent und folgerichtig vorgegangen sind, daß unser ursprünglicher Entwurf einigermaßen auch von Ertragssteuerartigen Elementen durchsetzt sei. Es wird im Anschluß daran die Meinung vertreten, daß man auch auf Grundlage der neuen Katastrierungsergebnisse an einer Sonderbesteuerung der einzelnen Hauptkategorien von Vermögen — Grund und Boden, Gebäude, gewerbliche Betriebskapitalien, bewegliches Kapitalvermögen — festhalten könnte, wie bisher. Für eine solche Lösung ist dabei geltend gemacht worden die Möglichkeit der Festsetzung differenzieller Steuerfüße für die einzelnen Vermögenssteuerarten, und es wird mit der Möglichkeit einer Einführung solcher differenziellen Steuerfüße mit dem Inseinbetreten der Reform mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gerechnet. Im Hinblick auf diesen Standpunkt ist die Kommission mit einer gewissen Neugierigkeit darauf bedacht gewesen, aus dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf alles zu entfernen, was einigermaßen präjudizial wäre für die Einführung einer Vermögenssteuer. Redner kann nun zwar namens der Großen Regierung erklären, daß diese mehr oder weniger redaktionellen Aenderungen einem Widerspruch nicht begegnen, daß sie aber allerdings den Motiven, die für diese Stellungnahme maßgebend waren, nicht in vollem Umfange beipflichten kann. Er, der Minister, könne zwar heute nicht sagen, in welcher endgiltigen Gestalt seiner Zeit das Gesetz über die Reform der direkten Steuern, wenn die neuen Katastrierungsergebnisse vorliegen, an die Volksvertretung gelangen wird und ob ausnahmslos an den Grundlinien des ursprünglichen Vermögenssteuergesetzentwurfs festgehalten werden wird. Aber das möchte er als seine — rein persönliche — Auffassung jedenfalls zum Ausdruck bringen: daß er für eine Reform in der vom Herrn Berichterstatter in Aussicht genommenen Weise d. h. für eine Art Ertragssteuersystem im Sinne der Aufrechterhaltung spezialisiert geführter Kataster und im Sinne der Einführung differenzieller Steuerfüße für die einzelnen Vermögenskategorien, entsprechend der supponirten Verschiedenheit des durchschnittlichen Ertrages der einzelnen Vermögenssteuerwerte, sich schwerlich bereit finden lassen könnte. Es werde trotz alledem, was der Herr Berichterstatter zur Stütze seiner Auffassung beigebracht hat, außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich sein, über diese thatsächliche durchschnittliche Verschiedenheit der Rentabilität der einzelnen Hauptvermögensarten, gemessen an dem künftigen Steuerwert der einzelnen Vermögensarten, zu einer Einigung zu gelangen; das würde einen Kampf „Alle gegen Alle“ entfachen, und der Ausgang könnte dann unter Umständen nur ein negativer sein.

Bei der grundsätzlichen Auffassung, von der der geehrte Herr Berichterstatter in seinen heutigen Ausführungen und in seinem gedruckten Bericht sich hat leiten lassen, ist, wie Redner glaubt, ein Moment nicht ganz genügend berücksichtigt worden, daß wir nämlich bereits eine Einkommensteuer haben, welche jede Erwerbsgruppe und jeden einzelnen Steuerpflichtigen genau nach Maßgabe seines Einkommens, seines erzielten Reinertrages, besteuert. Es würde daher in gewissem Sinne ein Superfluum sein, neben dieser Einkommensteuer nochmals das Vermögen nach Maßgabe seines mutmaßlichen Reinertrages einer besonderen Besteuerung zu unterziehen; denn das käme auf eine Art Doppelbesteuerung hinaus. Was wir wollen, ist, daß zur Einkommensteuer als solcher eine Art Vermögenssteuer tritt, die eben das Vermögen als solches trifft, gleichviel, ob dieses Vermögen produktiv oder unproduktiv angelegt ist, gleich-

viel, ob, wenn es produktiv angelegt ist, es sich hoch oder weniger hoch verzinst. Ob ein Waldbesitz parkartig oder nach forstmännischen Grundsätzen bewirtschaftet wird, ob ein Gebäude von dem Besitzer für sich allein bewohnt oder nach Grundsätzen der höchsten Erträglichkeit ausgeübt wird, ob ein Gewerbe zur Zeit nur einen geringen Ertrag abwirft, oder ob es florirt — das sind alles Momente, die bei der Einkommensteuer in durchschlagender Weise zur Geltung gelangen, aber nach unserer Auffassung für die zur Einkommensteuer hinzutretende Besteuerung des Vermögensbesitzes als solchen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein sollen. Es dürfte kaum möglich sein, von vornherein festzustellen, ob 100 000 M., je nachdem sie in landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gelände, oder in gewerblichen Betriebskapitalien oder in Gebäuden angelegt sind — ob und mit welchem durchschnittlichen Reinertrag dieses Vermögen sich verzinst: die Hauptsache im Sinne unserer Auffassung und im Geiste des von uns geplanten Gesetzes ist die Thatsache, daß eben jemand ein Vermögen von 100 000 M. besitzt. Dieses Vermögen macht ihn um das Doppelte leistungsfähiger, als wie einen andern, der nur 50 000 M. und um vierfache leistungsfähiger, als einen andern, der nur 25 000 M. besitzt. Das ist also nach unserer Auffassung der Kernpunkt der Sache, daß wir zur Einkommensteuer als solcher den Vermögensbesitz als solchen einer besonderen, einer Extrabesteuerung unterwerfen wollen. Das ist der Kernpunkt und der Weg, den man mit den gegebenen tatsächlichen Schwierigkeiten der Werthfeststellung rechnen. Man kann also, ohne daß das Vermögenssteuerprinzip als solches preisgegeben wird, sehr wohl behufs Ermittlung des laufenden Wertes von Vermögenstheilen auch den Weg von Ertragsberechnungen schreiten. Das hatten wir beispielsweise für die Waldungen vorgeschlagen, weil eben bei Waldungen ein anderer Weg, als derjenige, mittelst Ertragswertberechnungen den Werth festzustellen, überhaupt nicht gegeben ist.

Eines kann dem Herrn Berichterstatter zugegeben werden, daß nämlich, wenn er bezüglich der Wirkung einer mit einem einheitlichen Steuerfuß operirenden Vermögenssteuer eine Ungleichmäßigkeit des Besteuerungsdruckes voraussetzt und diese Ungleichmäßigkeit des Steuerdruckes an einzelnen Beispielen zu illustriren versuchte, allerdings in dem von uns ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf das bewegliche Kapital gegenüber von anderen Kapitalarten steuerlich privilegiert erschien, insofern nach unseren Vorschlägen die Festsetzung des Wertes des beweglichen Kapitalvermögens nicht nach dem Kurswerth, sondern in einer für die Steuerpflichtigen günstigeren Weise im Anschluß an die seitherige Veranlagungsmethode erfolgte. Es ist aber keine Prinzipienfrage, sondern eine reine Opportunitätsfrage, wie man bezüglich der Veranlagung des beweglichen Kapitals bei der Neuordnung vorgehen soll. Würden seiner Zeit beide Häuser des Landtags übermäßige Schwierigkeiten darin nicht erblicken, daß die Steuerpflichtigen genöthigt werden, nach dem Kurswerth zu taxiren, würde weiterhin die Volksvertretung der Meinung sein, daß an der seitherigen steuerlich privilegierten Stellung des beweglichen Kapitalbesitzes gegenüber allen anderen Vermögensarten nicht festgehalten werden soll — so wird dieser Punkt ein Hinderniß für eine Einigung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht abgeben.

Redner habe das Bedürfnis empfunden, hier nochmals in aller Kürze das, was uns in unseren beiderseitigen Auffassungen zunächst noch trennt, hervorzuheben zu sollen; für das Schicksal des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs wird ja diese Hervorhebung des Trennenden von entscheidender Bedeutung nicht sein. Das Hohe Haus wahrt sich die volle Freiheit der Entscheidung bezüglich der endgültigen Lösung dieser Sache; auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Groß. Regierung. Redner glaubt aber, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß wenn wir an die endgültige Lösung der Sache herantreten, eine größere Annäherung der beiderseitigen Standpunkte möglich sein wird.

Angeichts dieser in gewissem Sinne noch vorhandenen Diskordanz muß Redner es dankbar anerkennen, daß die Kommission das, was uns im gegenwärtigen Augenblick noch trennt, in den Hintergrund geschoben und das, worin wir einig sind, in den Vordergrund gerückt hat und deshalb trotz alledem dazu gekommen ist, die Annahme dieses Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen, die regierungseitig nicht beanstandet werden, dem Hohen Hause zu empfehlen. Einig aber sind wir alle darin, daß unsere jetzigen Kataster, insbesondere das Gebäudekataster, vollständig antiquirt sind; einig sind wir auch darin, daß, was die andern Gesetzentwürfe anbelangt, diese ebenfalls eine ganze Reihe materieller Verbesserungen des geltenden Steuerrechts mit sich bringen. Redner ist der Kommission und insbesondere den drei Herren Berichterstattern um so mehr zu Dank verpflichtet für ihre Arbeit, die sie geleistet haben, als bekanntermaßen nur eine sehr kurze Spanne Zeit für diese Arbeiten zur Verfügung gestanden hat und infolge dessen es aller Spannkraft der geehrten Herren Berichterstatter bedurfte, um dieses große Pensum Arbeit noch vor Thorschluss fertig zu bringen. Redner bittet zum Schluss das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen der Kommission die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Fehr. v. Göler gibt seiner Befriedigung über die Stellung der Regierung gegenüber den Anträgen der

Kommission Ausdruck und will daran noch eine kurze Bemerkung knüpfen. Die Steuerreform sei zwar nöthig, doch nicht so nöthig, daß sie alsbald durchgeführt würde. Er halte es für fraglich, daß es möglich sei, den Steuerfuß von 15 auf 10 Pf. herabzusetzen. Die Vermögenssteuer werde vielfach als eine Steuer der Reichen angesehen und man werde versuchen, mit ihrer Einführung andere Steuern in Wegfall zu bringen, so die Fleisch- und die Weinaccise. Der Herr Finanzminister habe auf das Prinzip der Vermögenssteuer hingewiesen, daß diese eine Ergänzung zur Einkommensteuer sein solle. Das sei nur in solange richtig, als das Prinzip des Kaufwerths uneingeschränkt in Geltung sei. Sei dies aber durchbrochen, dann habe man es nicht mehr zu thun mit der Größe des Vermögens — Vermögenssteuerwerth einerseits — Einkommen andererseits — oder mit Ertragssteuerwerth und Einkommenssteuerwerth: daß dies für landwirtschaftliche Verhältnisse mißlich sein könne, habe er oben angeführt, mißlich könnte es auch sein für das Gebiet der Gewerbesteuern. Seither sei ja auch der Kapitalwerth, der Verkaufswert des Betriebskapitals, zugleich Steuerkapital gewesen, dies habe man gerne getragen, da es einem Prinzip entsprachen hätte. Jetzt würde das Prinzip durch die Einfügung einer, wenn auch geprüften doch willkürlichen Stala von Zuschlägen geändert. Es werde ein Kapital von 25 000 M. um 10 Proz. der nächstfolgenden Klasse gegenüber erleichtert, allein dieser Betrag sei doch nicht so geartet, daß derselbe einen sozialpolitischen Zweck erfülle.

Redner hält es nicht für richtig, in eine Sachsteuer sozialpolitische Momente hineinzutragen, er sei durchaus kein Gegner von Sozialpolitik und habe die Berücksichtigung der Forderungen derselben bei dem Einkommensteuergesetz freudig begrüßt. Dort habe man aber den ganzen Mann vor sich. Beim Einkommensteuergesetz würde Redner dem Finanzminister gerne die Hand zu noch weitergehenden Erleichterungen bieten.

In der hierauf eröffneten Spezialdiskussion kam der Berichterstatter nochmals auf die oben bereits erwähnten Änderungsanträge der Kommission zurück. Es wurde sodann der Schlußantrag der Kommission:

„Die Hohe Erste Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf mit den von der Budgetkommission vorgeschlagenen Änderungen genehmigen, und
2. die Petitionen der Städte, soweit sie sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehen, als durch Annahme des letzteren erledigt erklären“

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

II.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Die Kommission habe sich mit allen gegen eine — und zwar Redners — Stimme mit dem Vorschlage des Entwurfs einverstanden erklärt, demzufolge die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Aktiengesellschaften in steuerlicher Hinsicht gleichzustellen und somit der Einkommensteuer zu unterwerfen seien. Redner halte den Gedanken, von dem der Entwurf ausgehe, nämlich daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als eine der Aktiengesellschaft gleichartige oder doch überwiegend ähnliche Gesellschaftsform zu betrachten sei, für einen unrichtigen. Er halte die Steuerprivilegierung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung für gerechtfertigt. Es werde dem gegenüber die Befürchtung geäußert, daß die Steuerfreiheit viele Aktiengesellschaften veranlassen könnte, sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Dieser Befürchtung lege er keinen überproportionalen Werth bei; denn die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei nicht für alle Unternehmungen praktisch verwendbar. Redner erläutert dies an einem Beispiel. Ganz unbegründet seien die geäußerten Besorgnisse aber auch nicht; es könnte aber durch eine Differenzierung in der steuerlichen Behandlung leicht abgeholfen werden. Die Steuerbefreiung könnte auf diejenigen Gesellschaften beschränkt bleiben, welche sich nicht bloß mit dem Kapital, sondern auch mit ihrer Arbeit an der Führung des Unternehmens beteiligten. Weiter dürfe nicht gegangen werden; denn sonst rufe man Ungerechtigkeiten hervor. Um zu sehen, wie schwer diese Ungerechtigkeit auf den Betroffenen als Doppelbesteuerung laste, müsse auf den Unterschied zwischen den beiden Gesellschaftsarten bezüglich der Vermögensbetheiligung zurückgegangen werden. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung trete abweichend von der Aktiengesellschaft das kapitalistische Moment in den Hintergrund und das Moment der persönlichen Arbeit in den Vordergrund. Bei der Aktiengesellschaft erfolge die Beteiligungsart nur mit einem Bruchtheil des Vermögens, anders sei dies bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die ganze Wucht der Doppelbesteuerung werde derjenige empfinden, der aus legitimen Gründen — er nenne beispielsweise die „Familiengründung“ — sein Geschäft aus einer offenen Handelsgesellschaft in eine solche mit beschränkter Haftung überführe. Es trafe ihn auf einmal die doppelte Steuerlast und da frage er, welche Rechtsgründe rechtfertigen diese Erscheinung?

Beider ermögliche es die vorgeschrittene Zeit der Session nicht mehr, eine Abänderung des Regierungsentwurfes herbeizuführen und er tröste sich damit, daß später eine Revision des Gesetzes seine Auffassung berücksichtigen würde.

Ministerialrath Tröger: Der Standpunkt der Regierung ist der, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Mittelstellung einnehme zwischen offener Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft, daß sie aber der letzteren näher stehe und in steuerlicher Beziehung gleich einer Aktiengesellschaft zu behandeln sei. Die Regierung stehe in dieser Hinsicht im Einklang mit der Rechtsprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes und auch mit der ständigen Jurisprudenz des preussischen obersten Verwaltungsgerichtes.

Die Erhöhung der Steuerfreigrenze sei ein Akt staatsmännischer Einsicht. Es sei erfreulich, daß die Erhöhung der Freigrenze aus eigener Initiative der Regierung hervorgegangen sei.

Die Kommission sei mit dem Beschluß der Zweiten Kammer bezüglich der Veranlagung der wandelbaren Bezüge durchaus einverstanden, da nach ihrer Auffassung die Forderung einer Fassung nach dem durchschnittlichen Ergebnis früherer Jahre den Steuerpflichtigen die Aufstellung seiner Steuererklärung und der Beförderung die Ausübung der Kontrolle gleichmäßig erschwere.

Auf die Frage der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wolle er später zu sprechen kommen.

In einem Schlußworte wirft Redner einen kurzen Rückblick auf die Geschichte und die Erfolge des Einkommensteuergesetzes, das durchaus den auf dasselbe gesetzten Erwartungen gerecht worden sei, ja dieselben noch übertraffen habe. Zunächst als Ergänzungsgesetz gedacht, sei es zu einer Hauptsteuer ausgestaltet worden, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit bis in die feinsten Nuancen zu erfassen. Man sei nicht stehen geblieben, das Gesetz sei durch eine Novelle im Jahre 1894 verbessert worden; auch die in Berathung stehende Vorlage habe eine weitere Verbesserung desselben zum Ziele. Der Berichterstatter stellt schließlich den Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle

1. Dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilen;
2. die Petition der Städte, sowie diejenige der Handelskammern für die Kreise Mannheim, Freiburg, Heidelberg-Eberbach, Karlsruhe-Baden, Konstanz, Offenburg-Ettenheim-Lahr, Vörsch-Walshut-Schoppsheim, die Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Bilingen und Amt Neustadt, soweit sie sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehen, als durch dessen Annahme erledigt erklären.

In der Generaldiskussion meldete sich Niemand mehr zum Wort. Diefelbe wurde geschlossen und in die Spezialdebatte eingetreten.

Artikel I. Zu B. Absatz I.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Die Kommission habe sich mit allen gegen eine — und zwar Redners — Stimme mit dem Vorschlage des Entwurfs einverstanden erklärt, demzufolge die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Aktiengesellschaften in steuerlicher Hinsicht gleichzustellen und somit der Einkommensteuer zu unterwerfen seien. Redner halte den Gedanken, von dem der Entwurf ausgehe, nämlich daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als eine der Aktiengesellschaft gleichartige oder doch überwiegend ähnliche Gesellschaftsform zu betrachten sei, für einen unrichtigen. Er halte die Steuerprivilegierung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung für gerechtfertigt. Es werde dem gegenüber die Befürchtung geäußert, daß die Steuerfreiheit viele Aktiengesellschaften veranlassen könnte, sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Dieser Befürchtung lege er keinen überproportionalen Werth bei; denn die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei nicht für alle Unternehmungen praktisch verwendbar. Redner erläutert dies an einem Beispiel. Ganz unbegründet seien die geäußerten Besorgnisse aber auch nicht; es könnte aber durch eine Differenzierung in der steuerlichen Behandlung leicht abgeholfen werden. Die Steuerbefreiung könnte auf diejenigen Gesellschaften beschränkt bleiben, welche sich nicht bloß mit dem Kapital, sondern auch mit ihrer Arbeit an der Führung des Unternehmens beteiligten. Weiter dürfe nicht gegangen werden; denn sonst rufe man Ungerechtigkeiten hervor. Um zu sehen, wie schwer diese Ungerechtigkeit auf den Betroffenen als Doppelbesteuerung laste, müsse auf den Unterschied zwischen den beiden Gesellschaftsarten bezüglich der Vermögensbetheiligung zurückgegangen werden. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung trete abweichend von der Aktiengesellschaft das kapitalistische Moment in den Hintergrund und das Moment der persönlichen Arbeit in den Vordergrund. Bei der Aktiengesellschaft erfolge die Beteiligungsart nur mit einem Bruchtheil des Vermögens, anders sei dies bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die ganze Wucht der Doppelbesteuerung werde derjenige empfinden, der aus legitimen Gründen — er nenne beispielsweise die „Familiengründung“ — sein Geschäft aus einer offenen Handelsgesellschaft in eine solche mit beschränkter Haftung überführe. Es trafe ihn auf einmal die doppelte Steuerlast und da frage er, welche Rechtsgründe rechtfertigen diese Erscheinung?

Beider ermögliche es die vorgeschrittene Zeit der Session nicht mehr, eine Abänderung des Regierungsentwurfes herbeizuführen und er tröste sich damit, daß später eine Revision des Gesetzes seine Auffassung berücksichtigen würde.

Ministerialrath Tröger: Der Standpunkt der Regierung ist der, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Mittelstellung einnehme zwischen offener Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft, daß sie aber der letzteren näher stehe und in steuerlicher Beziehung gleich einer Aktiengesellschaft zu behandeln sei. Die Regierung stehe in dieser Hinsicht im Einklang mit der Rechtsprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes und auch mit der ständigen Jurisprudenz des preussischen obersten Verwaltungsgerichtes.

Es sei nun heute ausgeführt worden, daß die steuerliche Gleichstellung der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Unbilligkeit enthalte gegenüber den aus sogenannten Familiengründungen hervorgegangenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Steuerlich könne hier aber nicht unterschieden werden, was als Familiengründung und was nicht als solche anzusehen sei. Man habe sich vor Aufstellung der fraglichen Bestimmung bei andern Staaten umgesehen, wie in diesen die Frage behandelt würde. Hessen, Sachsen stünden auf demselben Standpunkte wie der Regierungsentwurf; auch die nicht zur Durchführung gekommene württembergische Steuerreform habe die gleiche Bestimmung enthalten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Daß das preussische Einkommenssteuergesetz diese Gesellschaften steuerfrei lasse, sei dadurch erklärt, daß das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung jüngeren Datums sei als das Einkommenssteuergesetz. Redner zweifelt nicht, daß die preussische Regierung bei einer Revision des Einkommenssteuergesetzes gleichfalls die Besteuerung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Entwurf aufnehmen werde. Bayern könne zum Vergleich nicht herangezogen werden, da die bayerische Gewerbebesteuerung anders gestaltet sei, als unsere Gesetzgebung. Bei der Gestaltung des im Reich geltenden Rechts könne die Regierung keinen andern als den im Entwurf zum Ausdruck gebrachten Standpunkt einnehmen.

Zu Ziffer 14.

Kommerzienrath Krafft: Das früher in Geltung gewesene Prinzip, wonach „wandeltbare Bezüge“ bei Bemessen des Einkommens nach dem durchschnittlichen Ergebnis der letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre anzunehmen seien, wäre durch den Beschluß der Zweiten Kammer dahin geändert worden, daß dieselben nach dem tatsächlichen Ergebnis des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem mutmaßlichen Ergebnis des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen seien. In der Regierungsbegründung und in dem Berichte der Kommission des Hohen Hauses sei ausgeführt, es läge in dieser Neuerung ein Vorzug, da die früheren Berechnungen leicht zu Verschleierungen Anlaß geben könnten. Redner kann diese Bedenken nur in eingeschränkter Maße als zutreffend anerkennen. Dagegen sieht er in der fraglichen Neuerung insofern einen Nachtheil, als bei ihr jede geringe Schwankung des Einkommens eine Aenderung des Steueranschlages herbeiführen könnte. Diese Schwankungen lägen aber nicht im Interesse des Staates und in dem der Steuerpflichtigen, am allerwenigsten aber in demjenigen der Gemeinden, die vielfach auf den Ertrag derartiger gewerblicher Unternehmungen angewiesen wären. Die Schwankungen brächten eine Unstetigkeit in den Gemeindehaushalt und hätten schließlich noch oft sehr gefährliche Steuerproteste zur Folge. Das bisherige System halte er für besser, doch sehe er davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Redner will noch eine kurze Bemerkung machen im Hinblick auf die Veranlagung nach dem jetzigen Steuersystem. Der Regierungsentwurf enthalte eine Bestimmung, daß in Fällen, wo ein Verlust in einem Jahre vorgekommen sei, dieser mit Null einzusetzen sei; nun werde bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach verschiedenen Gesichtspunkten veranlagt, und es wäre leicht denkbar, daß ein übereifriges Schatzungsmitglied auf die Idee käme, daß das dort aufgestellte Prinzip auch hier Anwendung finde, daß z. B. die in der Landwirtschaft erlittenen Verluste mit Null eingesetzt und nicht abgezogen werden sollten. Er bitte deshalb die Regierung, in der zu erlassenden Vollzugsverordnung eine Anordnung dahin zu erlassen, daß das Prinzip, das für die Regierungsvorlage aufgestellt sei, in keinem Falle Anwendung finden solle, auf die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen.

Steuerdirektor Geh. Rath G. Lochner: An den letzten vom Herrn Vorredner erwähnten Gegenstand anknüpfend, könne er die Versicherung abgeben, daß die Regierung schon vor Jahren eine bestimmte Instruktion dahin ausgegeben habe, daß Verluste, die an einer Kategorie des Einkommens erlitten worden waren, an dem Reinertrag aus anderen Kategorien abgezogen werden dürfe.

Schwieriger sei die Frage, ob, solange die dreijährige Durchschnittsberechnung für wandeltbare Bezüge maßgebend sei, die Verluste eines Jahres an den Gewinnen anderer Jahre abgezogen werden dürfen, oder ob nicht bei der Veranschlagung das Erträgniß des Verlustjahres mit Null eingesetzt werden soll. Früher habe man die Verluste nicht abziehen lassen, jetzt sei eingeräumt worden, die Verluste an den Gewinnen der nächsten Jahre abziehen zu lassen. Hieraus seien schwierige Verhältnisse entstanden, die auch dazu geführt hätten, daß die Verluste auf Jahre hinaus nachgezogen wurden. Auf Grund der Erfahrung, die die Steuerverwaltung gemacht habe, könne er versichern, daß die bisherigen Bestimmungen bei der Veranlagung nach dreijähriger Durchschnittsberechnung zu sehr erheblichen Schwierigkeiten und Anständen geführt haben. Zu einer größeren Klarheit werde man gelangen, und alle die vielen Unzuträglichkeiten vermeiden, wenn die Berechnung nach dem erfolgten, was der Steuerpflichtige im Vorjahre tatsächlich eingenommen hat. Er bitte dringend von weiteren Beanstandungen des Artikel 12, wie er in dem anderen Hohen Hause gefaßt worden sei, abzusehen.

Geh. Kommerzienrath Diffens: Der Kommissionsbericht sei auf die von dem Herrn Kommerzienrath Krafft aufgeworfene Frage nicht näher eingegangen, da diese nur

theoretischer Natur sei. Die Kommission kann übrigens die Auffassung der Regierung und der Kommission der Zweiten Kammer nicht theilen. Sie ist der Meinung, daß jedes Jahr mit seinem wirklichen Ertrag zu veranschlagen ist. Als steuerbares Einkommen sollte nur das erachtet werden, was nach Abwägung von Gewinn und Verlust übrig bleibe, das andere Verfahren sei ein willkürliches, insofern anstatt eines wirklichen Ertrags ein fiktiver angenommen werde. Dies gelte auch dann, wenn das Ergebnis nach einer Durchschnittsberechnung aufgestellt werde.

Es wurde hierauf die Debatte geschlossen und der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

III.

Geh. Kommerzienrath Sander berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz). Bezüglich des in der Generaldiskussion Auszuführenden nimmt er Bezug auf den gedruckten Kommissionsbericht und tritt sodann mit Genehmigung des Ersten Vicepräsidenten in eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ein.

Zu § 2.

Der Gesetzentwurf bestimme, daß der Schatzungsrath einer Gemeinde aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter und je nach der Einwohnerzahl aus weiteren Mitgliedern gebildet werde. Er bestimme weiter, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz im Schatzungsrath führe. Um auch im Wortlaut des Gesetzes diese Bestimmung klar zum Ausdruck zu bringen beantrage die Kommission den § 2 wie folgt zu fassen:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2 000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2 000 bis ausschließlich 5 000 Einwohnern aus fünf,
3. in Gemeinden von 5 000 bis ausschließlich 20 000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50 000 bis ausschließlich 100 000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Zu § 3.

§ 3 bestimme im ersten Satz:

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortsbewohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Berufsclassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Die Kommission ist der Meinung, daß nicht nur die verschiedenen Berufsclassen zu vertreten sind, sondern auch die verschiedenen Besitzclassen. Dadurch dürfte in ländlichen Gemeinden verhütet werden, daß wohl verschiedene Berufsclassen, aber nur gleiche Besitzclassen dem Schatzungsrath angehören.

Die Kommission beantrage im ersten Satz hinter das Wort verschiedenen beizufügen

„Besitz und“

Im § 4 habe die Zweite Kammer eine redaktionelle Aenderung vorgenommen („Anhörung“ statt „Hörung“). Die Kommission sei damit einverstanden.

Die zweite Aenderung sei grundsätzlicher Art. Die Verpflichtung solle nicht handgelübblich, sondern eidlich erfolgen.

Die Kommission erachte die im Gesetzentwurf vorgesehene handgelübbliche Verpflichtung als durchaus genügend und zweckentsprechend. Redner führt hierauf das im Kommissionsberichte Niedergelegte aus und stellt den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Zu § 12.

Die Kommission sei mit den Aenderungen, die das andere Hohen Haus vorgenommen habe, einverstanden.

Zu § 25 (26).

Hier würden dem Pflichtigen in anerkennender Weise große Erleichterungen gewährt.

Bezüglich der vorgeschriebenen Beschwerdefrist von 14 Tagen sei zu bemerken, daß die Bestimmung des Artikel 20 des Katastergesetzes von 1854 nicht aufgenommen worden sei. Diese Bestimmung habe gelautet: „Werden die für die Veranlagung, beziehungsweise Oberberufung, bestimmten Fristen veräumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.“

Das Wort verfallen sei verschieden ausgelegt worden; die eine Ansicht sei gewesen, daß daraus die Beschlüsse des Schatzungsrathes bei Fristveräumniß rechtskräftig würden, und damit eine Katasterberichtigung für das laufende Jahr nicht mehr möglich wäre. Die andere Ansicht habe das „verfallen“ so aufgefaßt, daß bei Fristveräumniß nur die Beschwerde gegen die Feststellung des Katasters für das laufende Jahr verfallen sei, nicht aber das Recht auf Rückvergütung der zu Ungebühr angelegten Steuer, welches bei späterem Ab- und Zuschreiben innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht werden könnte.

Der Großh. Verwaltungsgerichtshof habe die letztere Ansicht zur Geltung gebracht und auch der Gesetzentwurf hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Zu § 26 (27).

Hier finde sich in Absatz 2 eine von der zur Zeit im Gewerbebesteuergesetz Artikel 32 Absatz 2 und im Einkommenssteuergesetz Artikel 21 Absatz 3 abweichende Bestimmung.

In den beiden oben angeführten Steuergesetzen sei den Pflichtigen bei Beschwerden und Klagen die Auflage gemacht, den Nachweis der Beschwerde zu bringen. Jederzeit den vollen Nachweis zu erbringen, werde bei Vermögensverhältnissen sehr schwer, ja nicht immer möglich sein, so daß die Gerichte in den letzten Fällen die Beschwerden abweisen müßten.

Der neue Gesetzentwurf bringe nun den Pflichtigen sowohl bei der Beschwerde als bei der Klage eine wesentliche Erleichterung dahin gehend, „daß nicht der volle Nachweis zu erbringen ist, sondern nur daß die behauptete Beschwerde thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzutreten sind“. Die Beweise seien sowohl der Steuerdirektion als dem Verwaltungsgerichtshof gegenüber so vollständig wie möglich zu erbringen, so jedenfalls durch Vorlage von Urkunden, Geschäftsbüchern, Inventarien zc. zc.

§ 29 nun § 30

bestimme, daß der Vorsitzende und die Mitglieder des Schatzungsrathes für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren erhalten sollen, sofern der Schatzungsrath es bei Beginn der Amtsperiode beantrage.

Zur Zeit sei das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ein Ehrenamt, infolgedessen die Mitglieder keinerlei Gebühren erhalten, im Gegensatz zu den Mitgliedern des Schatzungsausschusses, die Gebühren beziehen. Daß heutigen Tages derjenige, welcher für ein versehenes Amt Gebühren erhalte, dadurch im Vertrauen seiner Mitbürger verliere, sei wohl nicht zu befürchten. Dagegen werden thatsächlich Versäumnisse bei Gebührenbezahlung namentlich bei den ländlichen Schatzungsrathsmitgliedern weniger häufig vorkommen wie bisher. Die Verhältnisse liegen in Stadt und Land verschieden. Da das Ab- und Zuschreiben in die Monate April—Juli falle, eine Zeit in welcher die Feldgeschäfte sehr drängen, so lasse sich nicht in Abrede stellen, daß an die ländlichen Schatzungsrathsmitglieder große Anforderungen gestellt werden, umso größere, wenn noch zum Arbeitserfaß bezahlte Leute angestellt werden müßten. In den größeren Städten liegen die Verhältnisse nicht so schwierig, die Mitglieder können sich doch leichter von anderen Arbeiten frei machen, die städtischen Aemter, Stadtrath und Stadtverordnete, seien ebenfalls Ehrenämter und beanspruchen eine viel häufigere und zeitraubendere Arbeit als das Amt eines Schatzungsrathes.

Die Hohe Zweite Kammer habe die Beschlußfassung des Schatzungsrathes hinsichtlich der Gebührenzahlung aufgehoben und den § 29 nun § 30 im ersten Absatz in folgender Fassung angenommen:

„Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des Schatzungsrathes für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidiren.“

Im zweiten Absatz werde zum Schluß beigefügt „aus der Staatskasse“.

Die Kommission wolle in Uebereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer dem Schatzungsrath die Beschlußfassung nicht übertragen, jedoch einen Unterschied zwischen größeren Städten und den Landgemeinden zum Ausdruck bringen. Sie sei der Meinung, daß prinzipiell nach wie vor das Amt eines Schatzungsrathsmitgliedes ein Ehrenamt sein soll und beantrage, den § 29 nun § 30 in nachstehender Fassung anzunehmen.

Im ersten Absatz: „Das Amt eines Schatzungsrathes ist ein Ehrenamt. In Gemeinden von 4 000 und weniger Einwohnern kann jedoch die Gemeinde beschließen“, den übrigen Theil des ersten Absatzes in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer.

Mit der Beifügung im zweiten Absatz ist die Kommission einverstanden.

Es sei ferner eine Petition der Städte der Städteordnung eingekommen, die an dem Entwurf in den §§ 9, 23 und 29 Ausstellungen mache. Redner trägt in dieser Hinsicht das im Kommissionsberichte enthaltene vor.

Kommerzienrath Krafft ist dagegen, daß die Schatzungsrathsmitglieder Gebühren in irgend einem Falle beziehen können und stellt den Antrag, über § 30 (früher 29) besonders abzustimmen. § 30 wird sodann mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Hierauf wurde der Antrag der Kommission,

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz) in der durch die Hohe Zweite Kammer gegebenen Fassung mit den in § 2, 3, 4 und § 29 nun § 30 beantragten Abänderungen genehmigen.“

2. Die Petition der Städte der Städteordnung, soweit sich dieselbe auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezieht für erledigt erklären.

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 11^{1/2} Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Central-Güterrechts-Register für das Großherzogthum Baden.

Achern. C.100
In das Güterrechtsregister Band I Seite 32 wurde eingetragen:
G. H. Friedrich, Apotheker zu Renchen und Alice geb. Dubernoy.
Nach Vertrag vom 6. April 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1519 ff. B.G.B. gewählt.
Achern, den 27. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Bogberg. C.101
Nr. 8268. In das Güterrechtsregister Band I Seite 15 wurde heute eingetragen:
Ludwig Fischer, Landwirt und Witwer von Schwabhausen und Karolina Friederike Friedrich von Hirschlanden haben durch Ehevertrag vom 2. Mai 1900 zur Regelung ihrer zukünftigen Vermögens- und Gemeinschaftsverhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. des Bürgerl. Gesetzbuches bestimmt.
Bogberg, den 21. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Bogberg. C.202
Nr. 8452. In das Güterrechtsregister Band I wurde heute eingetragen:
1. Seite 16. Landwirt Julius Herold und Lina Rösch von Unterwittbach haben durch Ehevertrag vom 2. Mai 1900 als Güterrecht die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.
2. Seite 17. Flaschner Julius Stodt und Theresia Kluge von Ballenberg haben durch Ehevertrag vom 11. Mai 1900 als Güterrecht die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.
Bogberg, den 27. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Bruchsal. C.192
In das diesseitige Güterrechtsregister wurde eingetragen:
1. Band I, Seite 31, am 28. Mai 1900. Franz Berle, Techniker in Bruchsal und Elifabetha, geb. Panagari, durch Vertrag vom 1. Mai 1900 haben diese Eheleute die von der Ehefrau in die Ehe eingebrachten beweglichen Sachen für Vorbehaltsgut erklärt und vereinbart, daß im Uebrigen unter ihnen die Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe der §§ 1519 ff. des B.G.B. gelten soll.
2. Band I, Seite 27, am 18. Mai 1900. Hermann Engel, Gastwirt zu Bruchsal und Katharina, geb. Huber, durch Vertrag vom 9. Mai 1900 haben diese Eheleute ihren am 11. Oktober 1882 zu Reichenhall errichteten Ehevertrag aufgehoben und zur Beurteilung ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse das Gebot der allgemeinen Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1437 ff. des B.G.B. gewählt.
3. Band I, Seite 28, am 21. Mai 1900. Friedrich Seiß, Expeditor zu Unterdischheim und Maria Vina, geb. Bernauer, durch Vertrag vom 16. Mai 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart. Die ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmten Sachen blieben Vorbehaltsgut der Frau.
4. Band I, Seite 29, am 21. Mai 1900. Anton Reiser, Gastwirt zu Zentern und Luise, geb. Schweiger, durch Vertrag vom 11. Mai 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart. Die ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmten Sachen blieben Vorbehaltsgut der Frau.
5. Band I, Seite 30, am 27. Mai 1900. Josef Willinger, Müller zu Destringen und Maria Anna, geb. Uhl, durch Vertrag vom 23. Mai 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1437 ff. des B.G.B. vereinbart und zwar mit Wirkung vom genannten Tage ab.
6. Band I, Seite 32, am 28. Mai 1900. Heinrich Bohner, Landwirt zu Langenbrüden und Petrolina, geb. Pfeifer, durch Vertrag vom 5. Mai 1900 haben diese Eheleute vereinbart, daß unter ihnen die Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1427 ff. des B.G.B. gelten soll.
7. Band I, Seite 33, am 28. Mai 1900. Gustav Oppenheimer, Kaufmann zu Unterrombach und Friederike, geb. Bär, durch Vertrag vom 26. April 1900 bzw. Nachtrag hierzu vom 16. Mai 1900 haben diese Eheleute zur Beurteilung ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse das Gebot der Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1519 ff. des B.G.B. gewählt.
8. Band I, Seite 34, am 31. Mai 1900. Paul Ludwig, Gastwirt zu Bruchsal und Elifabetha, geb. Steiner, durch Vertrag vom 25. Mai 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1427-1431 des B.G.B. vereinbart.
Bruchsal, den 31. Mai 1900.
Groß. Amtsgericht I.

Donauerschingen. C.123
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 16/18 wurde eingetragen:
1. Schmied Balthasar Bette in Niedböhlingen und Sophie geb. Dold; durch Vertrag vom 20. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
2. Landwirt Kaver Morath in Bachheim und Magdalena, geb. Schropp; durch Vertrag vom 20. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
3. Müller Adolf Held in Dögingen und Maria, geb. Bader; durch Vertrag vom 13. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
Donauerschingen, den 27. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht II.

Durlach. C.102
Güterrechtsregister, eingetragen.
1. Ziemann, Gustav, Kaufmann in Durlach und Karoline geb. Schell; Gütertrennung.
2. Schöpfle, Karl Georg, Kaufmann in Langensteinbach und Karoline geb. Reff; Errungenschaftsgemeinschaft.
Groß. Amtsgericht.

Freiburg. C.162
In das Güterrechtsregister Bd. I, Seite 109 wurde eingetragen:
a) Schupp, Hermann, Architekt in Zähringen und Sophie, geb. Holzer. Durch Vertrag vom 2. Juni 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckstücke, Arbeitsgeräte.
Seite 110. b) Wohleb, Kaver, Sattler in Umkirch und Theresia, geb. Fuchs. Durch Vertrag vom 21. Juni 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckstücke, Arbeitsgeräte.
Freiburg, den 26. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Gengenbach. C.154
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Bd. I, S. 16. Riehl, Karl, Landwirt in Zell a. S., Zinten Neuhäuser und Franziska, geb. Ketterer. Durch Vertrag vom 22. Juni 1900 wurde allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Bd. I, S. 17. Huber, Anton, Baldarbeiter in Nordrach und Maria Anna, geb. Hofener. Durch Vertrag vom 23. Juni 1900 wurde allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Bd. I, S. 15. Willmann, Andreas, Dienstmacht in Zell a. S. und Theresia, geb. Kraemer, Witwe des Schuhmachers Ludwig Pfundstein. Durch Vertrag vom 16. Juni 1900 wurde allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Gengenbach, den 30. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Heidelberg. C.128
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:
1. Zu Seite 75. Bartholomäus Stadler, Gärtner in Ziegelhausen und Eva, geb. Voppel. Nach § 1 des Ehevertrags vom 25. April 1900 ist völlige Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. festgelegt.
2. Auf Seite 76. Andreas Kern, Wagner in Medesheim und Charlotte, geb. Wörz. Nach § 1 des Ehevertrags vom 28. Februar 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
Heidelberg, den 23. Juni 1900.
Auf Seite 77 des Güterrechtsregisters wurde eingetragen:
Karl Kaufmann, Kaufmann in Heidelberg und Elfa, geb. Joseph. Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Heidelberg, den 25. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Heidelberg. C.161
Auf Seite 78 des Güterrechtsregisters wurde eingetragen:
Otto Ulm, Kaufmann in Heidelberg und Wilhelmine, geb. Oster. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Heidelberg, den 28. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Karlsruhe. C.81
In das diesseitige Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:
1. Seite 165. Ehegatten: Dannemaier, Bernhard, Maurer zu Daxlanden und Pauline, geb. May.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart und das im Ehevertrage bezeichnete bewegliche Vermögen als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.
2. Seite 166. Ehegatten: Painle, Karl, Buchhalter zu Karlsruhe und Emma, geb. Gamber.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
3. Seite 167. Ehegatten: Höferlin, Gustav, Badmeister zu Karlsruhe und Katharina, geb. Fröblich.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
4. Seite 168. Ehegatten: Träger, Johann, Fabrikarbeiter zu Karlsruhe und Rosine, geb. Bastian.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
5. Seite 169. Ehegatten: Schupp, Gottfried, Wertmeister zu Karlsruhe und Anna, geb. Schauler.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt und die im Ehevertrage bezeichneten Fahrnisse als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.
6. Seite 170. Ehegatten: Friß, Heinrich Theodor, Uhrmacher zu Karlsruhe und Bertha, geb. Späher.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1900 wurde die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.
7. Seite 171. Ehegatten: Braun, Hermann Heinrich, Wirth zu Karlsruhe und Marie, geb. Schiffe.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
8. Seite 172. Ehegatten: Meißner, Gustav, Schieferdecker zu Karlsruhe und Marie Luise Amelie, geb. Würth.
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1900 wurde Gütertrennung des B.G.B. vereinbart.
Groß. Amtsgericht Abtheilung III.

Kehl. C.70
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 8 wurde unter dem heutigen eingetragen:
Bachang, Friedrich, Kaufmann zu Kehl und Emma geb. Schneckenburger.
Durch Vertrag vom 18. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1517 des B.G.B. vereinbart.
Kehl, den 25. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Lahr. C.166
Zum Güterrechtsregister Bd. I wurde eingetragen:
a) Seite 28. Hermann Friedrich Koberle, Lithographie in Lahr und Frieda Elifabetha Emilie, geb. Schaad. Die Eheleute haben durch Ehevertrag vom 19. v. Mts. die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. festgelegt.
b) Seite 29. Rudolf Wankel, Gr. Forstfahrsführer hier und Gertrud, geb. Heidlauß. Die Ehegatten wählen als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B.
c) Seite 30. Gottlieb Fürster, Landwirt in Kürzell und Anna Maria, geb. Diegert. Die Eheleute wählen als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft der §§ 1519 ff. des B.G.B.
d) Seite 31. Gustav Adolf Meurer, Schreinermeister in Lahr und Maria Klara, geb. Gerling. Durch Ehevertrag vom 10. v. Mts. haben die Eheleute die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
e) Seite 32. Adolf Müller, Drechsler in Lahr und Marie, geb. Kopf. Die genannten Eheleute haben durch Ehevertrag vom 16. v. Mts. die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt. Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die nach Artikel 3 B des Ehevertrags Verzeichnisse bei den Registerakten von derselben in die Ehe eingebrachten Fahrnisse im Anschlag von 915 M. und ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an denselben ausgeschlossen.
Lahr, den 30. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Mosbach. C.159
Güterrechtsregister D.3. 24. Gerhards, Jakob Adam, Schreiner in Reddelszoll und Elise, geb. Arnold. Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. Mosbach, den 23. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Mosbach. C.158
Güterrechtsregister. Hegeler, Josef Karl, Landwirt in Alfeld und Katharina, geb. Holzschuh. Allgemeine Gütergemeinschaft. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, die ganze Gemeinschaftsmasse bei Ableben des Andern um den öffentlichen Anschlag auf Eigentum zu übernehmen. Mosbach, den 12. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Mosbach. C.157
Güterrechtsregister. Reimold, Wilhelm, Bäcker und Kaufmann in Hochhausen und Biette, geb. Maylandt. Der Ehevertrag vom 5. Juni 1900 setzt vollständige Gütertrennung fest. Als Einbringen und Alleineigentum der Frau wird die häusliche Einrichtung, Möbel, Bettung, Weißzeug u. dgl. bezeichnet. Die Ehefrau überläßt die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens ihrem Manne. Mosbach, den 18. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Mosbach. C.160
Güterrechtsregister D.3. 23. König, August, Schreiner in Mosbach und Regina, geb. Schüd. Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. Mosbach, den 23. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Mannheim. C.99
In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:
1. Seite 199. Schlegelinger, Dr. Leopold, Rechtsanwalt in Mannheim und Frankfurt a. M. und Josefine Franziska geb. Adler.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 23. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.
2. Seite 200. Krämer, Philipp Stadtmisionar in Mannheim und Frieda geb. Krämer.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 28. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
3. Seite 201. Maier, August, Landwirt in Ladenburg und Helene geb. Wolf.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Vorbehaltsgut der Frau sind die in der Anlage des Vertrages verzeichneten Grundstücke und Fahrnisse.
4. Seite 202. Lehmann, Karl, Glasmaler in Mannheim und Maria geb. Nieleber.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.
Mannheim, den 22. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht III.

Philippsthal. C.203
In das Güterrechtsregister Band I, Seite 1 wurde eingetragen:
Hamberger, Max, Apotheker-Besitzer in Philippsthal und Anita, geb. Womann.
Durch Vertrag vom 5. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.
Dabei sind für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt:
1. Die Forderung von 50 000 M., die ihr laut Schuldbekenntnis mit Unterpfandsverschreibung des Amtsgerichts Philippsthal vom 2. Juni 1900 für baares Darlehen an ihren künftigen Ehegatten bereits zusteht.
2. Die sämtlichen Mobilien häuslicher Einrichtung, Gebrauchsgegenstände, Wäsche, Kleidungsstücke und Schmuckstücke, überhaupt ihre ganze Ausstattung.
3. Alle Hochzeitsgeschenke, welche von Verwandten oder Freunden der künftigen Ehegatten herrühren, einmüthig, ob dieselben der Ehegattin allein oder den beiden Ehegatten geschenkt sind.
4. Alles, was der Ehefrau künftig durch Erwerb von Todeswegen oder unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden an Mobilien der sub 2 erwähnten Art zufällt.
Philippsthal, den 20. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Radolfzell. C.204
In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:
Seite 39. Grüniger, Heinrich, Landwirt in Bantholzen und Angelika, geb. Bruttel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 27. Juni 1900 wurde unter Aufhebung der bisherigen Errungenschaftsgemeinschaft des badiischen Landrechts die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen und als Güterstand die Gütertrennung des B.G.B. bestimmt.
Radolfzell, den 28. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Staufen. C.155
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:
1. Straßenwart Bernhard Baumann und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schmidt in Glöckbach.
In § 2 des Ehevertrages vom 9. Mai 1900 ist Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B. festgelegt.
2. Kaufmann Hermann Rimmelpacher in Staufen und Marie Wilhelmine, geb. Geiß.
Im Ehevertrag vom 23. Juni 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
Groß. Amtsgericht Staufen.

Sinsheim. C.104
Nr. 9572. Zum diesseitigen Güterrechtsregister Band I wurde heute eingetragen:

Mosbach. C.157
Seite 4. Kirisch, Wilhelm, Landwirt in Steinsfurt und Karolina, geb. Holzmarkt.
Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519-1548 B.G.B. gewählt. Die in dem Ehevertrage aufgeführten Fahrnisse der Frau sind für Vorbehaltsgut erklärt.
Seite 5. Müller, Jakob, Landwirt in Hilsbach und Christine, geb. Kunt.
Durch Ehe- und Erbvertrag vom 2. Mai 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.

Mosbach. C.160
Seite 6. Böh, Leopold, Schmied in Nappentau und Elifabetha, geb. Neufum.
Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519-1548 B.G.B. gewählt.
Seite 7. Streng, Adam, Bierbrauer von Daisbach und Luise, geb. Kunt.
Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
Sinsheim, den 28. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Schopfheim. C.103
In das Güterrechtsregister wurde zu Band I, Seite 12 eingetragen:
Kuchenmüller, Max, Postassistent in Schopfheim und Luise Höfnerhoff. Durch Vertrag vom 23. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau ist das jegliche in dem bei den Registerakten befindlichen Verzeichniß näher beschriebene und künftige Verbringen.
Schopfheim, den 21. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Ueberlingen. C.82
Zum diesseitigen Güterrechtsregister Band I, Seite 25 wurde heute eingetragen:
Mattauich, Friedrich, Kaufmann in Ueberlingen und Rosa, geb. Bentele. Unter den Ehegatten besteht infolge der am 20. Dezember 1897 ohne Errichtung eines Ehevertrages erfolgten Ehescheidung die gesetzliche Gütergemeinschaft des badiischen Landrechts.
Ueberlingen, den 27. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Willingen. C.226
In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:
Seite 53. Grefenbuch, Wilhelm, Referendar zu Willingen und Wilhelmine geb. Wode haben laut Ehevertrag vom 21. April 1900 Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt.
Seite 54. Neukum, Karl Albert, Spektur zu Willingen und Mathilde, geb. Bär haben durch Ehevertrag vom 26. Mai d. J. die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Seite 55. Bieß, Johann Georg, Uhrmacher zu Erdmannsweiler und Barbara, geb. Wähler haben durch Ehevertrag vom 5. Juni 1900 die Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt.
Seite 56. Kern, Adolf, Landwirt zu Wöhrenbach und Marie, geb. Falter haben durch Ehevertrag vom 6. Juni 1900 die allgemeine Gütergemeinschaft bestimmt.
Seite 57. Kreuz, Clemens, Landwirt zu Langenbach und Maria, geb. Duffner.
Mit Urtheil Gr. Amtsgerichts hier vom 11. April 1900 wurde die Ehefrau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben. Der Vollzug hat durch notarielle Urkunde vom 30. Mai d. J. stattgefunden.
Willingen, den 29. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Waldshut. C.105
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Durch Vertrag vom 30. Mai 1900 ist zwischen Bernhard Granacher, Landwirt und Schreiner und Helene Leber, beide in Oberalpen, die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
Waldshut, den 23. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Weinheim. C.129
Nr. 8067. In das Güterrechtsregister Band I, Seite 7, Nr. 1 wurde heute eingetragen:
Schmitt, Johannes, Fabrikarbeiter in Enzlbach und Anna Maria, geb. Krämer. Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart worden. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau wurden erklärt baares Geld (väterliche Schenkung) im Betrage von 1000 M. und die in dem bei den Registerakten befindlichen Verzeichniß einzeln aufgeführten Gegenstände (Möbel, Kleider und Weißzeug) im Werthansatz von 490 M.
Weinheim, den 25. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht I.